Hausordnung der Sportanlage sowie des Vereinsheimes des TSV 1960 Herbertshofen e.V.
Stand: 01.11.2021

1. Notwendigkeit
Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes und um die Sportanlage inkl. Vereinsheim zu erhalten, vor Beschädigungen zu schützen und vor die über das Normalmaß hinausgehende Verschmutzung zu bewahren, sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

2. Geltungsbereich
Die Hausordnung gilt für das Vereinsheim und das gesamte Sportgelände und alle Personen, die sich im Vereinsheim und auf der Sportanlage aufhalten.

3. Zuständigkeit und Verantwortung
Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sind in erster Linie der Vorstand, die Abteilungsleiter, die Trainer und die Betreuer. Bei genehmigten Veranstaltungen sind die Durchführenden für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

4. Haftungsausschluss
Der TSV 1960 Herbertshofen e.V. ist nicht verpflichtet, für die Bewachung der Umkleidekabinen und sonstigen Räumlichkeiten auf der Sportanlage zu sorgen.
Die Betreiber bzw. Eigentümer der Sportanlage übernehmen keinerlei Haftung für jede Art von Personenschäden, wie etwa Verletzungen im Zuge der sportlichen Tätigkeit, etc. sowie keine Haftung für Sachschäden, Unfälle oder Diebstahl von mitgebrachten persönlichen Gegenständen, auf sämtlichen Bereichen der Sportanlage. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen die Anlage ohne Eltern nicht betreten. Die gesetzliche Sorgepflicht der Eltern bleibt trotz Anwesenheit des Anlagenpersonals bestehen. Eltern haften für ihre Kinder.
Jeder Nutzer ist zum sorgfältigen Gebrauch der Anlage verpflichtet und haftet dem Betreiber bzw. dem Eigentümer für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden.

5. Brandschutz
Feuerschutzeinrichtungen und Ausgänge dürfen nicht verstellt werden.

6. Abfälle und Entsorgung
Alle Personen auf der Sportanlage tragen auf allen Gebieten dazu bei, dass möglichst wenige Abfälle auf der Sportanlage entstehen.

7. Rauchverbot
Im gesamten Vereinsheim ist Rauchverbot.

8. Ordnung
Vor und nach dem Sport dürfen die Räumlichkeiten nur in einem sauberen Sportanzug oder privater Kleidung betreten werden.
Alle haben die Pflicht, auf der Sportanlage Ordnung zu halten.
Beim Verlassen der Räume muss das Licht und elektrische Geräte ausgeschaltet, sowie alle Fenster verschlossen werden. Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche ist auf dem Vereinsgelände grundsätzlich verboten.
Es gilt das **Jugendschutzgesetz**!

Fahrräder sind am Eingangsbereich des Vereinsgeländes abzustellen, sodass der Sportbetrieb nicht gestört wird.
Das Befahren der Sportanlage mit motorisierten Fahrzeugen, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands oder des Platzwartes /Hausmeister.
Alle Gäste und Mitglieder sind aufgerufen, das Vereinsheim und die sanitären Anlagen mit der angemessenen Sorgfalt zu benutzen und somit vor Verunreinigungen zu bewahren.

9. Veranstaltungen
Alle Veranstaltungen im Vereinsheim und auf dem Sportgelände müssen von der Vorstandschaft genehmigt werden.

10. Sporthalle/Sportgelände
Hunde sind auf dem Sportgelände an der Leine zu führen und dürfen nicht in geschlossene Räume mitgeführt werden.

11. interne Besprechungen im Vereinsheim
Aktuell dürfen keine Getränke verkauft werden.

12. Schlüsselberechtigung
Schlüsselberechtigung haben nur die beim Schriftführer und Vorstand gemeldeten Trainer bzw. Vertreter des TSV 1960 Herbertshofen e.V.. Ein Verleihen des Schlüssels ohne Anzeige beim Schriftführer bzw. Vorstand ist unzulässig.

13. Maßnahmen des Vorstandes
Bei unsachgemäßem Sportbetrieb und wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung behält sich der TSV 1960 Herbertshofen e.V. vor, den Zuwiderhandelnden die weitere Benutzung bzw. Betretung auf dem Sportgelände inkl. Vereinsheim zu untersagen. Für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Hausordnung entstehen, werden die Betreffenden nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht.

14. Platzsperre
Ist ein Platz nicht bespielbar, so hat der Vorstand bzw. der Platzwart das Recht eine Platzsperre zu verhängen. Diese Anordnung ist von allen Benutzern zu befolgen.

15. Platzpflege
Die Trainer, Fußballmannschaften und sonstige Benützer sind aufgerufen, nach den Spielenden die Schäden an der Grasnarbe (Löcher im Rasen) wieder zu beseitigen.

16. Corona Hygiene Maßnahmen / Vorschriften
Die aktuellen Corona Hygiene Konzepte des TSV Herbertshofen müssen beachtet werden. Siehe auf der Homepage unter Corona Info.

17. Schlussbestimmung
Bei widerrechtlicher Benutzung der Sportanlage ist jegliche Haftung durch den TSV 1960 Herbertshofen e.V. ausgeschlossen.

Die Vorstandschaft des TSV 1960 Herbertshofen e.V.

Mandy Wenzel	**Volker Geisler**	**Jürgen Lang**
1. Vorstand	2. Vorstand	3. Vorstand